



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Barfelde-Wald 02/1 - 14/19

Hildesheim, 17.12.2019
Tel.: (05121) 6970-139

Beschluss

Gemäß § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1 und 86 Abs. 2 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Barfelde-Wald, Landkreis Hildesheim 157

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Fluren
Samtgemeinde Leinebergland / Stadt Gronau (Leine)	Barfelde	1 (tlw.), 3 (tlw.) & 4 (tlw.)

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Größe des Zusammenlegungsgebietes beträgt rd. 116 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Barfelde und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Barfelde-Wald, Landkreis Hildesheim 157".

Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Begründung dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Verwaltungsgebäude 2 der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, Zimmer 19, 31028 Gronau (Leine) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können der Beschluss, die Gebietskarte, die Übersichtskarte und die Liste der Verfahrensflurstücke im Internet unter:

www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL), Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.



Bäckermann

Begründung des Einleitungsbeschlusses Barfelde-Wald vom 17.12.2019

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Barfelde-Wald ist ein durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) geleitetes Verfahren, in welchem innerhalb eines bestimmten Gebietes (Zusammenlegungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer ländlicher Grundbesitz wirtschaftlich zusammengelegt und die Landschaftsstruktur zweckmäßig gestaltet und neu geordnet wird.

Ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG kann eingeleitet werden, um die in der Zusammenlegung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen oder um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen.

Die Ziele des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Barfelde-Wald lassen sich gemäß der vorläufigen Projektbeschreibung wie folgt zusammenfassen:

- Erhaltung und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft durch Neuordnung der ungünstigen Eigentumsstrukturen
- Zusammenlegung des Grundbesitzes und Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten
- Schaffung der Grundlagen für eine geordnete Waldentwicklung
- Auslösung einer geordneten Bewirtschaftung
- Gründung oder Erweiterung einer Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen

Das Zusammenlegungsverfahren wurde im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Despetal von mehreren beteiligten Grundeigentümern beantragt.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Samtgemeinde Leinebergland sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in Terminen gemäß § 5 i.V.m. § 93 Abs. 2 FlurbG am 28.11.2019 aufgeklärt, gehört und unterrichtet worden.

Die Forstaufsichtsbehörde hat gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG ihre Zustimmung erteilt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung Barfelde-Wald liegen somit vor.

Begründung für die sofortige Vollziehung des Beschlusses

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Durch eine zügige Verfahrensabwicklung können die Ziele des Verfahrens und somit auch die Vorteile für die Eigentümer schneller erreicht werden.

Als Grundlage für die spätere Zusammenlegung ist eine Bewertung des Waldbestandes und Bodens (Wertermittlung) erforderlich. Im Zuge der Bewertung sind umfangreiche Arbeiten erforderlich. Es ist erforderlich mit der Wertermittlung so schnell wie möglich zu beginnen, damit im Anschluss hieran umgehend mit den Planwunschgesprächen begonnen werden kann.

Die sofortige Vollziehung wird daher für diesen Beschluss angeordnet, damit eine durch einen etwaigen Widerspruch ausgelöste aufschiebende Wirkung entfällt und somit die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden können.

So kann alsbald der Vorstand bzw. der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft, die mit diesem Beschluss entsteht, als Interessenvertreter der Beteiligten und zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gewählt werden.

Im Übrigen können durch die zügige Verfahrensabwicklung Kosten minimiert werden.

Aus den genannten Gründen ist sowohl das besondere öffentliche Interesse, als auch das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Einleitungsbeschlusses gegeben.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Zusammenlegungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist.
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben der Anordnung der Wiederherstellung können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass wer unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet, nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 Seite 5), ordnungswidrig handelt. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.



Bäkermann